

SATZUNG

des Landkreises Alzey- Worms

über die

Erhebung von Gebühren

für amtliche Kontrollen

im Bereich der Lebensmittel tierischen Ursprungs

vom

14. Dezember 2021

Der Kreistag des Landkreises Alzey-Worms hat auf Grund

des § 17 der Landkreisordnung (LKO) für Rheinland-Pfalz i.d.F. vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 188, BS 2020-2), zuletzt geändert durch Artikel 2 und 5 des Gesetzes vom 17.12.2020 (GVBl. S. 728) und

des Titels II „Amtliche Kontrollen und andere amtliche Tätigkeiten in den Mitgliedstaaten“ Kapitel VI „Finanzierung amtlicher Kontrollen und anderer amtlicher Tätigkeiten“ (Artikel 78-85) der Verordnung (EU) 2017/625 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. März 2017 über amtliche Kontrollen und andere amtliche Tätigkeiten zur Gewährleistung der Anwendung des Lebens- und Futtermittelrechts und der Vorschriften über Tiergesundheit und Tierschutz, Pflanzengesundheit und Pflanzenschutzmittel vom 15. März 2017 (ABl. der EU L 095 vom 7.4.2017, S. 1), zuletzt geändert durch Verordnung (EU) Nr. 2021/1756 vom 06. Oktober 2021 (ABl. der EU Nr. L 357, S. 27) und

des § 38 Abs. 1 des Lebensmittel-, Bedarfsgegenstände- und Futtermittelgesetzbuches (LFGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. September 2021 (BGBl. I S. 4253), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 27. September 2021 (BGBl. I S. 4530) und

des § 8 des Landesgesetzes zur Ausführung des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständerechts (AGLBR) vom 20. Oktober 2010 (GVBl. S. 362 BS), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.03.2018 (GVBl. S. 21) in Verbindung mit der Landesverordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständerechts vom 21.10.2010 (GVBl. S. 373), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 11.03.2011 (GVBl. S. 84)

sowie dem Landesgebührengesetz für Rheinland-Pfalz vom 3. September 1974 (GVBl. S. 578, BS 2013-1), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.06.2017 (GVBl. S. 106)

jeweils in ihren geltenden Fassungen

in seiner Sitzung am 14. Dezember 2021 folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

INHALT

- § 1 Gebührenpflichtige Tatbestände
 - § 2 Gebührenerhebung
 - § 3 Gebühren für die Schlachttier- und Fleischuntersuchung
 - § 4 Gebühr für Schlachttieruntersuchung von Gehegewild
 - § 5 Gebühr für Amtshandlungen im Zusammenhang mit der Fleischuntersuchung von Geflügel und Hauskaninchen
 - § 6 Gebühr für Amtshandlungen in sonstigen zugelassenen Betrieben
 - § 7 Gebührenschuldner
 - § 8 Entstehen des Kostenanspruchs und Fälligkeit der Gebühr
 - § 9 Geltungsbereich
 - § 10 Außer- und Inkrafttreten
-
- Anhang 1 Gebühren für die Schlachttier- und Fleischuntersuchung bei gewerblichen Schlachtungen in Großbetrieben je Tier
 - Anhang 2 Gebühren für die Schlachttier- und Fleischuntersuchung bei gewerblichen Schlachtungen außerhalb von Großbetrieben je Tier
 - Anhang 3 Gebühren für die Schlachttier- und Fleischuntersuchung bei nicht gewerblichen Schlachtungen je Tier
 - Anhang 4 Gebühr nach zeitlichem Aufwand
 - Anhang 5 Gebühr für Amtshandlungen in zugelassenen Zerlegungsbetrieben

§ 1 Gebührenpflichtige Tatbestände

- (1) Für die in Artikel 79 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang IV Kapitel, Abs. 2 und Artikel 80 der Verordnung (EU) 2017/625 genannten Tätigkeiten besteht eine Gebührenpflicht, die insbesondere nachfolgende Amtshandlungen umfasst:
- a) Die Durchführung der amtlichen Untersuchungen bei Schlachtungen in gewerblichen Schlachtbetrieben und Gehegen sowie bei Schlachtungen außerhalb gewerblicher Schlachtstätten, wenn das Fleisch ausschließlich im Haushalt der Besitzerin oder des Besitzers verwendet werden soll (Hausschlachtungen).
Die amtlichen Untersuchungen umfassen die Schlachttieruntersuchung einschließlich der Gesundheitsüberwachung bei Haarwild in Gehegen und der Ausstellung eines Begleitscheines, die Fleischuntersuchung einschließlich der Hygieneüberwachung, die Untersuchung auf Trichinen, die Rückstandsuntersuchung, die bakteriologischen Fleischuntersuchung sowie sonstige von der zuständigen Behörde angeordnete Untersuchungen, einschließlich der Beurteilung und Kennzeichnung des Fleisches;
 - b) die Untersuchungen und Kontrollen in zugelassenen Zerlegungsbetrieben, in zugelassenen Verarbeitungsbetrieben, in zugelassenen Kühl- und Gefriereinrichtungen, die außerhalb von zugelassenen Schlacht- und Zerlegungsbetrieben liegen sowie in sonstigen zugelassenen Betrieben, einschließlich der Kennzeichnung und der Ausstellung der Bescheinigungen;
 - c) die Überwachung von Fleischsendungen aus anderen Mitgliedstaaten oder anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den europäischen Wirtschaftsraum;
 - d) die amtliche Beaufsichtigung der Brauchbarmachung von Fleisch sowie die Untersuchung und Kontrolle bei eingelagertem Fleisch;
 - e) sonstige Untersuchungen und Kontrollen sowie die Überwachung der Hygiene im Rechtsbereich der Lebensmittel tierischer Herkunft, die auch auf Antrag vorgenommen werden, einschließlich der Erteilung von Bescheinigungen;
- (2) Eine Gebührenpflicht besteht auch für Schlachtgeflügel- und Geflügelfleischuntersuchungen, Rückstandsuntersuchungen sowie Hygieneüberwachungen einschließlich der Beurteilung und Kennzeichnung von Geflügelfleisch sowie der Erteilung von Bescheinigungen für die
- a) Untersuchung von Schlachtgeflügel (Schlachttieruntersuchung) im Erzeuger- oder Schlachtbetrieb;
 - b) Untersuchung von Geflügelfleisch (Fleischuntersuchung) im Schlachtbetrieb;
 - c) Kontrollen in Zerlegungs- und Verarbeitungsbetrieben für Geflügelfleisch;
 - d) Kontrollen in landwirtschaftlichen Betrieben oder Erzeugerbetrieben mit jeweils geringer Produktion von Geflügelfleisch und bei
 - e) Federwild.

§ 2 Gebührenerhebung

Der Landkreis Alzey-Worms erhebt für die Amtshandlungen nach § 1 unter Berücksichtigung der Kriterien nach Artikel 79 Abs. 1, auch in Verbindung mit Anhang IV, Abs. 2, sowie des Artikels 80 der VO (EU) Nr. 2017/625 Gebühren nach dieser Satzung.

Für die Gebührensätze wurden die in Art. 79 Abs. 3 der Verordnung (EU) Nr. 2017/625 vorgegebenen Kriterien (die Interessen der Unternehmen mit geringem Durchsatz, die traditionellen Methoden der Produktion, der Verarbeitung und des Vertriebs, die Erfordernisse von Unternehmen in Regionen in schwieriger geografischer Lage) berücksichtigt.

§ 3

Gebühren für die Schlachttier- und Fleischuntersuchung

- (1) Die Gebühren für die Schlachttier- und Fleischuntersuchung einschließlich der Hygieneüberwachung, Probenahme, Beschlagnahme, Endbeurteilung und Tagebuchführung sowie für sonstige einschlägige Amtshandlungen bestehen bei **gewerblichen Schlachtungen** je Tier in Großbetrieben nach Anhang 1 und außerhalb von Großbetrieben nach Anhang 2 aus einheitlichen und tierartspezifischen Pauschalgebühren.
- (2) Die Gebühren für die Schlachttier- und Fleischuntersuchung einschließlich der Hygieneüberwachung, Probenahme, Beschlagnahme, Endbeurteilung und Tagebuchführung sowie für sonstige einschlägigen Amtshandlungen bestehen bei **nicht gewerblichen Schlachtungen (Hausschlachtungen)** je Tier aus einheitlichen und tierartspezifischen Pauschalgebühren nach Anhang 3.

§ 4

Gebühr für Schlachttieruntersuchung von Gehegewild

Für die Gesundheitsüberwachung bei Gehegewild, einschließlich der Ausstellung eines Begleitscheines für Gehegewild wird je Bestandsbesuch eine Gebühr nach Anhang 4 erhoben.

§ 5

Gebühr für Amtshandlungen im Zusammenhang mit der Fleischuntersuchung von Geflügel und Hauskaninchen

Für die Gesundheitsüberwachung bzw. Schlachttier- und/oder Fleischuntersuchung von Geflügel und Haus- bzw. Zuchtkaninchen im Ursprungs- bzw. Erzeuger- oder Schlachtbetrieb werden unter Beachtung der Mindestgebühren nach Anhang IV Kapitel II, Buchstabe e) der Verordnung (EU) Nr. 2017/625 grundsätzlich nach dem zeitlichen Aufwand bemessene Gebühren gemäß Anhang 4 erhoben.

§ 6

Gebühr für Amtshandlungen in sonstigen zugelassenen Betrieben

- (1) Für Überwachungen, Kontrollen und Untersuchungen in zugelassenen Zerlegungsbetrieben für Fleisch oder Geflügelfleisch wird eine Gebühr erhoben, deren Höhe sich nach dem Gewicht des im Zerlegungsbetrieb angelieferten Fleisches bestimmt. Die Höhe der Gebühr richtet sich nach Anhang IV Kapitel II Ziffer II der Verordnung (EU) Nr. 2017/625 und umfasst den in Anhang 5 ausgewiesenen Betrag.
- (2) Für Überwachungen, Kontrollen und Untersuchungen im zugelassenen Fleisch- bzw. Geflügelfleischverarbeitungs-, Hackfleisch-, Fleischzubereitungs- und Wildbearbeitungsbetrieb, im zugelassenen Umpackbetrieb und im zugelassenen Kühl- oder Gefrierhaus, beim Groß- und Zwischenhändler sowie im Großmarkt wird eine Gebühr nach zeitlichem Aufwand erhoben, die sich nach Anhang 4 bemisst.

§ 7

Gebührensschuldner

Zur Zahlung der Gebühren und Auslagen sind die natürlichen und juristischen Personen verpflichtet, die die nach dieser Satzung gebührenpflichtigen Amtshandlung beantragen oder sonst zurechenbar verursachen oder veranlassen oder in deren Interesse die Amtshandlung

vorgenommen werden oder deren Tätigkeiten Amtshandlungen nach sich ziehen. Mehrere Kostenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 8

Entstehen des Kostenanspruchs und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Der Kostenanspruch entsteht in der Regel mit der Beendigung der kostenpflichtigen Amtshandlung. Die Gebühr wird mit der Bekanntgabe der Kostenentscheidung fällig.
- (2) Die Gebühren werden auch in den Fällen erhoben, in denen nur ein Teil der Untersuchungen ausgeführt wird oder das amtliche Untersuchungspersonal sich antragsgemäß zur Schlachttstätte begibt, die Amtshandlungen aber nicht durchführen kann, weil kein Tier zur Untersuchung bereitgehalten wird; sind mehrere Tiere angemeldet, so ist die Gebühr für ein Tier, bei Tieren verschiedener Art die höchste Gebühr fällig.

§ 9

Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung gilt im Landkreis Alzey-Worms.
- (2) Im Rahmen der Zuständigkeit des Landkreises Alzey-Worms für den Vollzug amtlicher Kontrollen im Bereich der Lebensmittel tierischer Herkunft auf dem Gebiet der kreisfreien Stadt Worms, gilt diese Satzung auch dort.

§ 10

Außer- und Inkrafttreten

- (1) Die Satzung des Landkreises Alzey-Worms über die Erhebung von Gebühren für Kontrollen im Bereich der Lebensmittel tierischen Ursprungs vom 24.03.2009 sowie die 11. Satzung des Landkreises Alzey-Worms zur Änderung der Satzung des Landkreises Alzey-Worms über die Erhebung von Gebühren für Kontrollen im Bereich der Lebensmittel tierischen Ursprungs vom 24.03.2009 vom 30.06.2020 treten zum 31. Dezember 2021 außer Kraft.
- (2) Diese Satzung tritt zum 01. Januar 2022 in Kraft.

Kreisverwaltung Alzey-Worms
Alzey, den 14. Dezember 2021

gez.: Heiko Sippel
Landrat

Anhang 1 Gebühren für die Schlachttier- und Fleischuntersuchung bei gewerblichen Schlachtungen je Tier im Großbetrieb¹

Untersuchungspflichtige Tierart	€
ausgewachsene Rinder	15,46
Schweine von 25 und mehr kg	6,96
Jungrinder ²	15,46
Einhufer	35,80
Schweine von weniger als 25 kg	6,96
Schafe, Ziegen und andere Paarhufer	4,98

¹ wöchentliche Schlachtleistung mehr als 20 Großvieheinheiten

² Rinder, die jünger als 12 Monate sind

Anhang 2 Gebühren für die Schlachttier- und Fleischuntersuchung bei gewerblichen Schlachtungen je Tier außerhalb von Großbetrieben

Untersuchungspflichtige Tierart	€
ausgewachsene Rinder	34,98
Schweine von 25 und mehr kg	11,91
Jungrinder ¹	34,98
Einhufer	35,80
Schweine von weniger als 25 kg	11,91
Schafe, Ziegen und andere Paarhufer	4,98

¹ Rinder, die jünger als 12 Monate sind

Anhang 3 Gebühren für die Schlachttier- und Fleischuntersuchung bei nicht gewerblichen Schlachtungen je Tier

Untersuchungspflichtige Tierart	€
ausgewachsene Rinder	43,52
Schweine von 25 und mehr kg	40,93
Jungrinder ¹	43,52
Einhufer	35,80
Schweine von weniger als 25 kg	40,93
Schafe, Ziegen und andere Paarhufer	24,14
Wildwiederkäuer	16,35

Haus- und Wildkaninchen, Kleinwild (Feder- und Haarwild)	2,71
Wildschweine	24,52
Wildschweine bei Probenentnahme durch den Verfügungsberechtigten	5,28

1 Rinder, die jünger als 12 Monate sind

Anhang 4 Gebühr nach zeitlichem Aufwand

je angefangene Viertelstunde	€
Amtliche(r) Tierarzt/Tierärztin	45,51
Amtliche(r) Fachassistent/-in	22,76

Anhang 5 Gebühr für Amtshandlungen in zugelassenen Zerlegungsbetrieben

In den Betrieb angeliefertes Fleisch mit Knochen	€
je Tonne	2,00

“

Hinweis gem. § 17 Abs. 6 der Landkreisordnung:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder aufgrund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Kreisverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.